

Frage 18:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0-11, 12-15, 16-17, 18-20, 21-29, 30-39, 40-49, 50-59, 60-69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG (vgl. Plenarprotokoll 18/126, S. 12263, Anlage 29), differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zu 18.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 159.678 Personen mit einer Duldung, darunter 105.279 männliche und 54.134 weibliche, sowie 265 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 47.959 Personen waren unter 18 Jahre alt. 39.041 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 42.340 im ersten Halbjahr 2017, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob erstmalig erteilte Duldungen in der Folge ununterbrochen verlängert wurden. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	159.678
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	108.652
mehr als 3 Jahre	50.884
0 - 4 Jahre	120.774
mehr als 4 Jahre	38.762
0 - 5 Jahre	127.530
mehr als 5 Jahre	32.006
0 - 6 Jahre	132.706
mehr als 6 Jahre	26.830
0 - 8 Jahre	137.906
mehr als 8 Jahre	21.630
0 - 10 Jahre	140.635
mehr als 10 Jahre	18.901
0 - 12 Jahre	143.240
mehr als 12 Jahre	16.296
0 - 15 Jahre	148.239
mehr als 15 Jahre	11.297
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	142

Personen mit Duldung	159.678
Alter	
0 - 11 Jahre	31.932
12 - 15 Jahre	8.952
16 - 17 Jahre	7.075
18 - 20 Jahre	10.280
21 - 29 Jahre	36.748
30 - 39 Jahre	35.049
40 - 49 Jahre	17.768
50 - 59 Jahre	7.796
60 - 69 Jahre	2.796
70 Jahre und mehr	1.273
Ohne Altersangaben	9

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30.06.2017	159.678
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG	Duldung (ohne nähere Angabe)	3.228
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	5.261
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	54.271
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	7.697
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	4.093
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	78.394
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	501
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	5.857
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	376

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
HKL insgesamt	3.228	5.261	54.271	7.697	4.093	78.394	501	5.857	0	376	159.678
darunter:											
Serbien	34	535	1.966	1.412	675	8.662	42	515	0	29	13.870
Kosovo	27	411	1.864	1.179	643	6.767	31	709	0	26	11.657

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Albanien	9	203	795	916	689	6.820	40	937	0	3	10.412
Afghanistan	37	392	3.233	104	36	6.123	46	313	0	23	10.307
Russische Föderation	142	327	3.203	409	127	4.584	21	218	0	33	9.064
Mazedonien	27	226	768	665	481	5.081	28	228	0	13	7.517
Indien	67	179	4.973	53	14	905	4	38	0	3	6.236
Irak	92	382	1.500	114	44	3.659	25	126	0	9	5.951
Pakistan	40	138	3.696	54	12	1.619	20	92	0	5	5.676
Ungeklärt	205	200	3.248	110	20	1.585	16	73	0	39	5.496
Türkei	200	194	1.114	196	78	2.280	18	188	0	37	4.305
Libanon	55	173	2.483	151	22	1.139	7	80	0	85	4.195
Syrien	20	179	649	95	44	2.820	14	138	0	1	3.960
Bosnien-Herzegowina	253	55	717	271	118	1.955	11	164	0	1	3.545
Algerien	44	64	1.878	79	17	945	8	60	0	1	3.096

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Alle Bundesländer insgesamt	3.228	5.261	54.271	7.697	4.093	78.394	501	5.857	0	376	159.678
davon:											
Baden-Württemberg	464	415	6.802	841	192	10.970	28	261	0	23	19.996
Bayern	215	306	4.574	429	240	5.530	57	667	0	15	12.033
Berlin	702	33	3.688	352	105	3.902	29	882	0	116	9.809
Brandenburg	84	117	2.245	113	52	2.464	34	170	0	5	5.284
Bremen	7	113	337	241	360	1.552	3	152	0		2.765
Hamburg	15	9	1.698	336	60	2.884	4	55	0	7	5.068
Hessen	139	222	2.315	155	111	3.407	26	168	0	27	6.570
Mecklenburg-Vorpommern	20	37	1.399	86	38	1.083		26	0	8	2.697
Niedersachsen	234	828	4.126	700	618	7.907	31	1.100	0	52	15.596
Nordrhein-Westfalen	910	1.457	15.064	3.350	1.628	26.314	157	1.084	0	55	50.019
Rheinland-Pfalz	209	537	960	175	217	3.805	11	502	0	14	6.430
Saarland	3	23	297	83	59	568	8	31	0	6	1.078
Sachsen	44	294	5.094	322	74	2.074	6	110	0	15	8.033
Sachsen-Anhalt	101	103	3.928	111	22	1.789	21	50	0	18	6.143
Schleswig-Holstein	75	718	1.082	213	188	2.868	75	134	0	11	5.364
Thüringen	6	49	662	190	129	1.277	11	465	0	4	2.793

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zu 19.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 407.479 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 285.507 männliche und 121.223 weibliche, sowie 749 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 113.522 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1.362 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 404.527 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	407.479
Länder	
Baden-Württemberg	58.923
Bayern	54.334
Berlin	19.605
Brandenburg	11.345
Bremen	2.642
Hamburg	9.399
Hessen	37.670
Mecklenburg-Vorpommern	5.580
Niedersachsen	40.951
Nordrhein-Westfalen	104.512
Rheinland-Pfalz	16.772
Saarland	1.010
Sachsen	14.958
Sachsen-Anhalt	5.730
Schleswig-Holstein	17.210
Thüringen	6.838

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	407.479
darunter:	
Afghanistan	98.519
Syrien	45.993
Irak	43.899
Iran	21.066

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Pakistan	19.476
Nigeria	17.476
Russische Föderation	16.876
Eritrea	11.712
Somalia	11.208
Gambia	8.923
Türkei	8.142
Armenien	7.713
Ungeklärt	7.136
Äthiopien	6.282
Aserbaidschan	6.125

Statistische Daten zum erstmaligen Erhalt von Aufenthaltsgestattungen lassen sich im AZR automatisiert nicht ermitteln.

*20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?*

Zu 20.

Zum 30. Juni 2017 lebten in Deutschland 8.092 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 5.040 männliche und 3.048 weibliche, sowie 4 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2.789 Personen waren unter 18 Jahre und 5.303 waren älter als 18 Jahre. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2017 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweis waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	8.092
Länder	
Baden-Württemberg	1.158
Bayern	1.543
Berlin	33
Brandenburg	138
Bremen	34
Hamburg	36
Hessen	836

Personen mit Ankunftsnachweis	8.092
Länder	
Mecklenburg-Vorpommern	135
Niedersachsen	448
Nordrhein-Westfalen	2.125
Rheinland-Pfalz	867
Saarland	6
Sachsen	219
Sachsen-Anhalt	121
Schleswig-Holstein	98
Thüringen	295

Personen mit Ankunftsnachweis	
Herkunftsländer insgesamt	8.092
darunter:	
Syrien	1.359
Nigeria	661
Irak	639
Eritrea	495
Afghanistan	418
Somalia	377
Iran	363
Albanien	304
Türkei	296
Russische Föderation	225
Armenien	212
Pakistan	207
Serbien	201
Mazedonien	192
Georgien	146

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2017 insgesamt an 185.648 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 172 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im zweiten Quartal 2017 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 59 Tagen ein realistischerer Wert.

21. *Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?*

Zu 21.

Zum 30. Juni 2017 waren im AZR 431 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 253 männliche und 178 weibliche, erfasst. 21 Personen waren unter 18 Jahre alt. 36 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 4 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	431
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	361
sechs Jahre oder weniger	69
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	431
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,5
befristete Aufenthaltsrechte	26,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,0

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Herkunftsländer insgesamt	431
darunter:	
Vietnam	52
Eritrea	42
Irak	41
Türkei	39
Afghanistan	31
Russische Föderation	24

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Äthiopien	22
Ukraine	21
Iran	15
Libanon	12
Ungeklärt	12
Bosnien-Herzegowina	12
Kosovo	11
Sri Lanka	9
Aserbaidshan	9

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 15 oder unter 16 Jahren, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 22.

Aus der nachfolgenden Tabelle 1 ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am Stichtag 30. Juni 2017 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden.

Bundesländer	für uM (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)
Baden-Württemberg	815	116	218	3.224	4.373
Bayern	2.682	77	304	1.210	4.273
Berlin	720	11	208	720	1.659
Brandenburg	114	22	142	766	1.044
Bremen	486	11	71	164	732
Hamburg	676	5	52	0	733
Hessen	1.627	80	94	1.153	2.954
Mecklenburg-Vorpommern	122	2	286	373	783
Niedersachsen	655	12	498	2.095	3.260
Nordrhein-Westfalen	2.222	159	1.243	5.060	8.684
Rheinland-Pfalz	263	24	116	1.434	1.837
Saarland	162	8	26	176	372
Sachsen	248	1	309	1.426	1.984
Sachsen-Anhalt	75	10	148	854	1.087
Schleswig-Holstein	423	11	159	614	1.207
Thüringen	180	7	120	819	1.126
Summe aller Zuständigkeiten	11.470	556	3.994	20.088	36.108



Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert erfasst werden.

23. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2017 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 23.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	1.813	76.215	64.603	25.499
davon				
männlich	971	46.762	42.442	13.718
weiblich	842	29.453	22.161	11.781
unter 18 Jahre	607	30.532	22.512	12.698

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	1.813	76.215	64.603	25.499
darunter				
Syrien	311	19.962	37.275	232
Afghanistan	68	13.283	4.995	18.534
Irak	155	17.582	9.649	1.000

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Iran	322	9.031	409	223
Eritrea	108	5.566	3.891	391
Somalia	5	2.933	2.765	1.356
Ungeklärt	19	1.536	2.009	205
Nigeria	23	690	150	1.135
Staatenlos	9	807	802	30
Türkei	348	586	77	37
Äthiopien	10	590	119	299
Russische Föd.	45	332	258	164
sonst. asiat. Staatsangeh.	1	247	411	21
Aserbajdschan	38	341	124	99
Jemen	25	101	410	9

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	9	7.793	489	1.702
davon				
männlich	6	5.275	321	950
weiblich	3	2.518	168	752
unter 18 Jahre	2	2.236	154	749

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	9	7.793	489	1.702
davon				
Verwaltungsgerichte	9	7.789	489	1.701
OVG/VGH	-	4	-	1

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 24.

Zum 30. Juni 2017 waren im AZR 594.269 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag, darunter 367.355 männliche und 226.696 weibliche, erfasst. 76.036 Personen waren unter 18 Jahre alt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u.U. viele Jahre zurück liegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet daher nicht, dass diese Person ausreisepflichtig wäre. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	402.584
sechs Jahre oder weniger	191.551
unbekannt	134

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Alle Staatsangehörigkeiten	594.269
darunter:	
Türkei	76.491
Kosovo	67.972
Afghanistan	52.196
Serbien	49.332
Vietnam	27.174
Mazedonien	16.198

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Libanon	15.981
Syrien	15.518
Irak	14.873
Bosnien-Herzegowina	13.133
Albanien	12.862
Polen	12.454
Pakistan	11.989
Ungeklärt	11.686
Russische Föderation	11.604

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
Länder	
Baden-Württemberg	69.460
Bayern	70.972
Berlin	40.330
Brandenburg	8.607
Bremen	9.868
Hamburg	24.399
Hessen	50.618
Mecklenburg-Vorpommern	5.486
Niedersachsen	55.252
Nordrhein-Westfalen	171.442
Rheinland-Pfalz	27.049
Saarland	7.030
Sachsen	16.842
Sachsen-Anhalt	13.053
Schleswig-Holstein	15.505
Thüringen	8.356

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	594.269
vor 1980	64
1980-1989	4.031
1990	5.811
1991	7.140
1992	8.986
1993	16.870

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
1994	18.410
1995	19.834
1996	20.562
1997	20.374
1998	21.119
1999	21.926
2000	31.977
2001	26.683
2002	29.537
2003	29.128
2004	25.250
2005	22.207
2006	18.463
2007	12.554
2008	7.286
2009	7.344
2010	10.783
2011	11.975
2012	16.061
2013	17.990
2014	15.553
2015	20.387
2016	50.148
1. Halbjahr 2017	46.023
unbekannt	29.793

25. *Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2017 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -bürger waren hierunter (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 25.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 3.536.896 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen.

Darunter waren 3.073.724 EU- und EWR-Bürger. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.536.896
Geschlecht	
männlich	2.000.529
weiblich	1.527.991
unbekannt	8.376
Unter 18 Jahre	627.440

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.536.896
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	2.632.594
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	903.329
unbekannt	973

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.536.896
Länder	
Baden-Württemberg	581.871
Bayern	709.373
Berlin	185.123
Brandenburg	41.018
Bremen	36.199
Hamburg	81.674
Hessen	362.320
Mecklenburg-Vorpommern	29.920
Niedersachsen	273.426
Nordrhein-Westfalen	800.638
Rheinland-Pfalz	175.632
Saarland	39.951
Sachsen	66.771
Sachsen-Anhalt	37.801
Schleswig-Holstein	79.250
Thüringen	35.929

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.536.896
darunter Hauptherkunftsländer:	
Polen	705.522
Rumänien	550.351
Italien	296.737
Bulgarien	263.545
Ungarn	181.041
Griechenland	179.281
Kroatien	135.865
Spanien	104.718
Niederlande	88.355
Frankreich	78.996
Österreich	78.567
Portugal	73.005
Großbritannien mit Nordirland	61.043
Slowakische Republik	49.920
Tschechische Republik	46.666

EU- und EWR-Bürger	3.073.724
Geschlecht	
männlich	1.718.883
weiblich	1.348.221
unbekannt	6.620
Unter 18 Jahre	472.255

EU- und EWR-Bürger	3.073.724
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	832.889
sechs Jahre oder weniger	2.240.793
unbekannt	42

EU- und EWR-Bürger	3.073.724
Länder	
Baden-Württemberg	524.265
Bayern	640.791
Berlin	142.013
Brandenburg	33.946
Bremen	32.078
Hamburg	70.239
Hessen	315.256
Mecklenburg-Vorpommern	24.693
Niedersachsen	239.909
Nordrhein-Westfalen	676.126
Rheinland-Pfalz	158.945
Saarland	36.936
Sachsen	52.214
Sachsen-Anhalt	28.838
Schleswig-Holstein	66.139
Thüringen	31.336

26. *Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2017 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 26.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.123
Geschlecht	
männlich	37.427
weiblich	32.694
unbekannt	2
unter 18 Jahre	12.184

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.123
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	60.168
sechs Jahre oder weniger	9.946
unbekannt	9



Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.123
Länder	
Baden-Württemberg	16.855
Bayern	13.919
Berlin	3.157
Brandenburg	161
Bremen	473
Hamburg	1.761
Hessen	6.459
Mecklenburg-Vorpommern	162
Niedersachsen	3.683
Nordrhein-Westfalen	17.523
Rheinland-Pfalz	3.279
Saarland	1.198
Sachsen	214
Sachsen-Anhalt	129
Schleswig-Holstein	1.075
Thüringen	75

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Herkunftsländer insgesamt	70.123
darunter:	
Italien	21.088
Griechenland	12.454
Frankreich	4.886
Portugal	4.009
Türkei	3.138
Österreich	3.095
Niederlande	2.942
Spanien	2.650
Polen	2.552
Großbritannien mit Nordirland	2.097
Vereinigte Staaten von Amerika	1.991
Rumänien	1.492
Belgien	676
Bulgarien	640
Ungarn	555

27. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 27.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 224.175 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 53.950 Personen waren unter 18 Jahre alt. 62.766 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 161.285 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	224.175
Geschlecht	
männlich	126.418
weiblich	97.515
unbekannt	242

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	224.175
Länder	
Baden-Württemberg	24.575
Bayern	42.683
Berlin	6.805
Brandenburg	3.257
Bremen	1.396
Hamburg	8.791
Hessen	20.753
Mecklenburg-Vorpommern	2.320
Niedersachsen	15.051
Nordrhein-Westfalen	70.879
Rheinland-Pfalz	7.316
Saarland	1.337
Sachsen	6.877
Sachsen-Anhalt	2.779
Schleswig-Holstein	4.873
Thüringen	4.483

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	224.175
darunter:	
Syrien	38.420
Türkei	18.690
Irak	14.575
Afghanistan	12.198
Serbien	9.692
Kosovo	7.869
China	7.616
Russische Föderation	5.823
Indien	5.290
Iran	5.240
Bosnien-Herzegowina	4.987
Vereinigte Staaten von Amerika	4.544
Ungeklärt	3.852
Eritrea	3.696
Marokko	3.669

28. *Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?*

Zu 28.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 21.428 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 18.514 männliche und 2.886 weibliche, sowie 28 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 495 Personen waren unter 18 Jahre alt. 5.241 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 2.074 im ersten Halbjahr 2017. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	21.428
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	322
sechs Jahre oder weniger	21.106

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	21.428
darunter nach wichtigsten Herkunftsländern:	
Kosovo	4.781
Albanien	2.007
Mazedonien	1.758
Pakistan	1.711
Indien	1.619
Vietnam	1.517
Bosnien-Herzegowina	1.470
Marokko	1.107
Ghana	589
Türkei	481
China	473
Bangladesch	450
Nigeria	423
Serbien	338
Italien	318

29. *Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG: illegale Einreise / Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2017 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 29.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 3.202 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 1.836 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 858 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 976 Personen sechs Jahre oder weniger. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.836
Geschlecht	
männlich	1.434
weiblich	402
Unter 18 Jahre	14

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.836
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	40,0
unbefristet	27,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	32,1

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1.836
darunter:	
Türkei	244
Syrien	151
Afghanistan	91
Nigeria	86
Irak	86
Somalia	86
Kosovo	84
Russische Föderation	69
Serbien	65
Iran	62

a) *Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im Jahr 2016 nach § 54 Nr. 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2017 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 29. a)

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 155.656 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 15.882 mit einer Speicherung im Jahr 2016. 139.774 (85.048 männlich, 54.679 weiblich, 47 unbekannt) mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 40.412 mit einer Speicherung im Jahr 2016. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	139.774
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	61.043
sechs Jahre oder weniger	78.705
unbekannt	26

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	139.774
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	67,0
unbefristet	30,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,8

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	139.774
darunter:	
Syrien	34.009
Irak	23.999
Afghanistan	13.469
Marokko	7.971
Iran	7.941
Tunesien	4.719
Pakistan	4.105
Eritrea	3.745
Libanon	3.358
Türkei	3.079

b) *Wie viele Personen wurden im Jahr 2016 bzw. waren zum 30. Juni 2017 zur Festnahme ausgeschrieben und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Grund der Ausschreibung, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 29. b)

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 10.929 Personen zur Festnahme ausgeschrieben. Darunter waren 809 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	809
Geschlecht	
männlich	690
weiblich	119
unter 18 Jahre	64

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	809
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	307
sechs Jahre oder weniger	500
unbekannt	2

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	809
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	7,1
unbefristet	64,6
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,3

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Deutschland	809
darunter:	
Polen	156
Türkei	115
Rumänien	79
Italien	34
Bulgarien	29
Niederlande	24
Afghanistan	23
Serbien	22
Vietnam	19
Georgien	19

c) *Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2017 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel / Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?*

Zu 29. c)

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 21.881 unerlaubt eingereiste Personen fest, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitel waren. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren Afghanistan, Syrien, Nigeria, Irak, Somalia, Albanien, Ukraine, Guinea, Eritrea und Marokko.

Im Deliktbereich "unerlaubter Aufenthalt" wurden insgesamt 8.803 Personen festgestellt, die nicht in Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitel waren (Hauptherkunftsländer: Albanien, Irak, Mazedonien, Serbien, Syrien, Afghanistan, Marokko, Moldau, Iran, Algerien) sowie 4.441 Personen, deren Aufenthaltstitel bzw. Visum zeitlich abgelaufen war (Hauptherkunftsländer: Türkei, China, Russische Föderation, Iran, Indien, Thailand, Ukraine, Tunesien, Albanien, Kosovo). Eine darüber hinaus gehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

*30. Wie viele der im Jahr 2014, 2015, 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017 (bitte differenzieren und gesonderte Tabellen erstellen) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber waren nach Angaben des AZR am 30. Juni 2017 noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils differenzieren nach den wichtigsten zehn Herkunftsländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus)?*

Zu 30.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014
Alle Staatsangehörigkeiten	15.553
darunter:	
Serbien	2.399
Afghanistan	2.155
Mazedonien	1.321
Syrien	762
Russische Föderation	748
Kosovo	657
Bosnien-Herzegowina	618
Türkei	435
Pakistan	387
Armenien	365



Länder	
Baden-Württemberg	1.255
Bayern	1.421
Berlin	1.160
Brandenburg	327
Bremen	255
Hamburg	671
Hessen	826
Mecklenburg-Vorpommern	307
Niedersachsen	1.448
Nordrhein-Westfalen	5.322
Rheinland-Pfalz	555
Saarland	141
Sachsen	579
Sachsen-Anhalt	451
Schleswig-Holstein	477
Thüringen	358

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014	15.553
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,7
befristete Aufenthaltsrechte	50,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	47,8

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015
Alle Staatsangehörigkeiten	20.387
darunter:	
Serbien	3.675
Kosovo	2.770
Albanien	2.315
Mazedonien	1.506
Afghanistan	1.490
Bosnien-Herzegowina	998
Russische Föderation	765
Syrien	618
Pakistan	495
Türkei	366

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	20.387
Länder	
Baden-Württemberg	1.892
Bayern	1.233
Berlin	1.647
Brandenburg	613
Bremen	304
Hamburg	593
Hessen	938
Mecklenburg-Vorpommern	340
Niedersachsen	2.146
Nordrhein-Westfalen	6.758
Rheinland-Pfalz	958
Saarland	133
Sachsen	985
Sachsen-Anhalt	713
Schleswig-Holstein	681
Thüringen	453

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	20.387
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,0
befristete Aufenthaltsrechte	33,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	65,4

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016
Alle Staatsangehörigkeiten	50.148
darunter:	
Afghanistan	10.666
Albanien	5.923
Kosovo	4.457
Serbien	4.022
Mazedonien	2.360
Indien	2.029
Pakistan	1.792
Irak	1.519

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016
Syrien	1.428
Russische Föderation	1.376

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	50.148
Länder	
Baden-Württemberg	5.424
Bayern	5.062
Berlin	2.924
Brandenburg	1.391
Bremen	861
Hamburg	1.489
Hessen	2.115
Mecklenburg-Vorpommern	654
Niedersachsen	5.091
Nordrhein-Westfalen	12.664
Rheinland-Pfalz	2.350
Saarland	303
Sachsen	3.333
Sachsen-Anhalt	3.045
Schleswig-Holstein	1.654
Thüringen	1.788

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	50.148
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,4
befristete Aufenthaltsrechte	28,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	71,6

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017
Alle Staatsangehörigkeiten	46.023
darunter:	
Afghanistan	15.717
Irak	2.562
Nigeria	2.061
Pakistan	1.962

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017
Albanien	1.874
Indien	1.442
Serbien	1.410
Russische Föderation	1.394
Kosovo	1.186
Somalia	1.124

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017	46.023
Länder	
Baden-Württemberg	4.403
Bayern	8.020
Berlin	1.294
Brandenburg	1.104
Bremen	448
Hamburg	1.324
Hessen	3.533
Mecklenburg-Vorpommern	660
Niedersachsen	3.262
Nordrhein-Westfalen	12.044
Rheinland-Pfalz	2.272
Saarland	163
Sachsen	2.425
Sachsen-Anhalt	2.351
Schleswig-Holstein	1.709
Thüringen	1.011

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017	46.023
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,1
befristete Aufenthaltsrechte	16,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	83,0

31. *Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2017 in Deutschland (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), was kann über die Herkunft, die Aufenthaltsdauer und den vorherigen Aufenthaltsstatus derjenigen Ausreisepflichtigen gesagt werden, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind (bitte so differenziert wie möglich angeben), und wie hoch war Ende 2016 die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?*

Zu 31.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2017	226.457
Länder	
Baden-Württemberg	19.996
Bayern	12.033
Berlin	9.809
Brandenburg	5.284
Bremen	2.765
Hamburg	5.068
Hessen	6.570
Mecklenburg-Vorpommern	2.697
Niedersachsen	15.596
Nordrhein-Westfalen	50.019
Rheinland-Pfalz	6.430
Saarland	1.078
Sachsen	8.033
Sachsen-Anhalt	6.143
Schleswig-Holstein	5.364
Thüringen	2.793

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	226.457
Serbien	17.742
Afghanistan	15.079
Albanien	14.631
Kosovo	14.064
Russische Föderation	11.401
Mazedonien	9.558
Irak	8.908
Pakistan	7.895
Indien	7.509
Türkei	6.632
Ungeklärt	6.207
Nigeria	5.475
Bosnien-Herzegowina	5.184
Libanon	5.030
Syrien	4.920

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 30.06.2017	159.678
Länder	
Baden-Württemberg	19.996
Bayern	12.033
Berlin	9.809
Brandenburg	5.284
Bremen	2.765
Hamburg	5.068
Hessen	6.570
Mecklenburg-Vorpommern	2.697
Niedersachsen	15.596
Nordrhein-Westfalen	50.019
Rheinland-Pfalz	6.430
Saarland	1.078
Sachsen	8.033
Sachsen-Anhalt	6.143
Schleswig-Holstein	5.364
Thüringen	2.793

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	159.678
Serbien	13.870
Kosovo	11.657
Albanien	10.412
Afghanistan	10.307
Russische Föderation	9.064
Mazedonien	7.517
Indien	6.236
Irak	5.951
Pakistan	5.676
Ungeklärt	5.496
Türkei	4.305
Libanon	4.195
Syrien, Arabische Republik	3.960
Bosnien und Herzegowina	3.545
Nigeria	3.194

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2017	110.247
Länder	
Baden-Württemberg	12.910
Bayern	10.313
Berlin	6.727
Brandenburg	2.434
Bremen	1.501
Hamburg	2.543
Hessen	4.334
Mecklenburg-Vorpommern	1.608
Niedersachsen	10.801
Nordrhein-Westfalen	35.842
Rheinland-Pfalz	4.167
Saarland	586
Sachsen	6.567
Sachsen-Anhalt	5.281
Schleswig-Holstein	2.806
Thüringen	1.827

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	110.247
Serbien	11.201
Kosovo	8.668
Albanien	8.088
Afghanistan	7.266
Mazedonien	6.044
Indien	5.674
Pakistan	4.455
Russische Föderation	4.270
Irak	4.035
Ungeklärt	3.042
Libanon	3.005
Bosnien-Herzegowina	2.622
Nigeria	2.450
Türkei	2.382
Algerien	2.254

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2017	45.131
Länder	
Baden-Württemberg	3.945
Bayern	5.018
Berlin	2.543
Brandenburg	2.546
Bremen	387
Hamburg	1.137
Hessen	1.742
Mecklenburg-Vorpommern	1.025
Niedersachsen	4.385
Nordrhein-Westfalen	14.079
Rheinland-Pfalz	1.657
Saarland	172



Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2017	45.131
Länder	
Sachsen	2.097
Sachsen-Anhalt	1.302
Schleswig-Holstein	2.130
Thüringen	966

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	45.131
Russische Föderation	4.164
Albanien	4.108
Afghanistan	3.836
Kosovo	2.812
Serbien	2.655
Irak	2.028
Mazedonien	1.912
Syrien	1.905
Pakistan	1.879
Nigeria	1.347
Armenien	1.319
Somalia	1.071
Eritrea	1.009
Ghana	912
Iran	903

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	85	1.094	592	1.771
Baden-Württemberg	19	191	80	290
Bayern	9	90	57	156
Berlin	8	103	38	149
Brandenburg	2	25	23	50
Bremen	2	12	1	15
Hamburg	8	21	8	37

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Hessen	5	83	72	160
Mecklenburg-Vorpommern		32	9	41
Niedersachsen	5	96	27	128
Nordrhein-Westfalen	21	255	121	397
Rheinland-Pfalz	1	66	59	126
Saarland	1	15	12	28
Sachsen	1	35	38	74
Sachsen-Anhalt	2	18	17	37
Schleswig-Holstein	1	43	23	67
Thüringen		9	7	16

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	85	1.094	592	1.771
Syrien	8	289	209	209
Irak	3	262	87	87
Afghanistan	3	130	127	127
Iran	16	86	7	7
Eritrea	2	61	37	37
Somalia		39	41	41
Türkei	33	30	2	2
Ungeklärt	1	32	26	26
Russische Föderation		21	8	8
Äthiopien	4	9	3	3
Libanon		15	1	1
Kosovo	1	10	4	4
Sonst. asiat. Staatsangehörigkeit		9	1	1
Armenien		7	3	3
Pakistan		6	3	3

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 30.06.2017	
Länder	2.396
Baden-Württemberg	564
Bayern	382
Berlin	43
Brandenburg	24
Bremen	15
Hamburg	49
Hessen	477
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	108
Nordrhein-Westfalen	516
Rheinland-Pfalz	107
Saarland	6
Sachsen	30
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	14

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.396
Kroatien	837
Rumänien	367
Italien	298
Polen	240
Griechenland	110
Spanien	101
Bulgarien	95
Niederlande	62
Portugal	49
Österreich	41
Ungarn	33

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 30.06.2017	
Frankreich	31
Litauen	29
Tschechische Republik	27
Großbritannien mit Nordirland	16

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 30.06.2017	
insgesamt	116.210
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	7.813
Russische Föderation	7.131
Albanien	6.543
Serbien	6.541
Kosovo	5.396
Irak	4.873
Türkei	4.250
Syrien	3.863
Mazedonien	3.514
Pakistan	3.440
Ungeklärt	3.165
Nigeria	3.025
Bosnien-Herzegowina	2.562
Marokko	2.504
Ghana	2.460

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 30.06.2017	
Aufenthaltsdauer seit letzter Einreise	116.210
6 Jahre oder kürzer	99.360
länger als 6 Jahre	16.850

Statistische Angaben zum vorherigen Aufenthaltsstatus von Ausreisepflichtigen, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind, lassen sich automatisiert aus dem AZR nicht ermitteln.

Daten der Asylbewerberleistungsstatistik liegen nur bis zum Jahr 2015 vor, so dass zu der Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Ende 2016 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen haben, keine Angaben gemacht werden können. Im AZR werden Angaben zu Leistungen nach dem AsylbLG nicht erfasst.

*32. Was haben die bisherigen Maßnahmen zur Bereinigung der Daten zu Ausreisepflichtigen im AZR erbracht (bitte so detailliert wie möglich darlegen und darstellen, welche Zahlenangaben zu welchen Personengruppen sich gegebenenfalls geändert haben; vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725), und gab es weitere Initiativen zur genaueren Erfassung der „sonstigen“ Duldungsgründe und gegebenenfalls entsprechend geänderte Daten im AZR (bitte im Detail darlegen; vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Frage 25)?*

Zu 32.

Seit Mai 2017 führte das BAMF 17 Workshops in 15 Bundesländern durch und gab dort Anleitungen zu Datenbereinigungen. Die ersten Ausländerbehörden erhielten „Best-Practice“-Auswertungen aus dem Leitfaden des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement zur Datenbereinigung im AZR erstmalig im Mai 2017 zur Bearbeitung; die Folgeauswertungen werden im Oktober 2017 zur Verfügung gestellt. Ein Ergebnis dieser Datenbereinigungsaktion kann frühestens im 4. Quartal 2017 vorgelegt werden.

Im Februar 2017 wurden an die Ausländerbehörden Listen aus dem AZR zu den „sonstigen Duldungsgründen“ versandt. Da 58 Prozent der erfassten Duldungen im AZR als „sonstige Duldungen“ nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG im AZR eingetragen sind, wurden die Ausländerbehörden aufgefordert, diese Duldungsgründe zu überprüfen und, sofern möglich, differenzierter abzubilden.

Nach den bisher erfolgten Rückmeldungen wurden die Datensätze von insgesamt etwa 20.000 Personen überprüft und aufgrund dieser Datenbereinigungen die Zahl der gespeicherten sonstigen Duldungsgründe auf 77.136 (Stand zum Stichtag 30. Juni 2017) nach unten korrigiert. Dies entspricht noch 48 Prozent der erfassten Duldungsgründe. Zum Vergleich: zum Stichtag 28. Februar 2017 waren es 87.349 (56 Prozent der erfassten Duldungsgründe). Der Prozess wird weiter fortgesetzt.

Daneben soll im neu gegründeten BAMF-Referat „Datenqualitätsmanagement, AZR-Kontaktstelle Asyl, IT-Forschung“ ein Datenqualitätsbeauftragter etabliert werden, der in den BAMF-Außenstellen zur Erhöhung der Datenqualität beitragen soll.

Seitens des BAMF finden laufend Datenbereinigungsmaßnahmen und Nacherfassungen fehlender Sachstände zum Asylverfahren in einer zentralen Bereinigungsstelle statt. Auch ist die Einführung weiterer Plausibilitätsprüfungen bei der Eingabe von Daten geplant.

Das Bundesministerium des Innern hat zudem gemeinsam mit den Ländern eine Anpassung der Speichersachverhalte im AZR erörtert, um die bisher bestehenden Speichersachverhalte zu Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit) - soweit erforderlich - zu erweitern. Die hohe Quote der als „sonstige Gründe“ im AZR eingespeicherten Duldungsgründe wird allgemein als zu wenig aussagekräftig erachtet. Die Umsetzung müsste durch eine Anpassung der AZRG-DV erfolgen.